VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/86 DER KOMMISSION

vom 30. April 1986

mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 der Kommission vom 11. November 1985 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen (1), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 wurde ein Rahmen für Maßnahmen geschaffen, die dazu bestimmt sind, bei Änderung der Währungsausgleichsbeträge einen künstlichen Handelsverkehr zu verhüten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1245/86 des Rates (2) ist die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch sowie für Eier und Geflügelfleisch, die infolge der Währungsereignisse vom 6./7. April 1986 erforderlich geworden war, mit Wirkung vom 1. Mai bis zum 1. Juni 1986 ausgesetzt worden.

Angesichts dieser Lage besteht die Gefahr, daß bei einigen Erzeugnissen Spekulationsgeschäfte getätigt werden, die Verkehrsverlagerungen zur Folge haben können.

Zur Verhinderung solcher Verlagerungen sollten die Währungsausgleichsbeträge während eines begrenzten Zeitraums nach ihrer Änderung bei den Erzeugnissen beibehalten werden, die für solche Spekulationsgeschäfte in Frage kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 findet ab 1. Mai 1986 mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) der Zeitpunkt der Änderung ist der 1. Mai 1986;

b) der ursprüngliche Zeitpunkt ist der 25. April 1986;

c) die Erzeugnisse und Zeiträume im Sinne vom Anhang I der genannten Verordnung sind die im Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Erzeugnisse und Zeiträume;

d) die Anwendung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 wird auf Teil A ausgedehnt, die Handelsströme und Erzeugnisse im Sinne dieses Teils sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung bezeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 8.

ANHANG I

Betreffende Erzeugnisse	Anzuwenden bis
Sektor Schweinefleisch :	
ex 02.01 A III a) frisches oder gekühltes Fleisch	1. Juni 1986
ex 02.01 A III a) gefrorenes Fleisch 02.06 B I 16.01 16.02 A II 16.02 B III a)	1. Juni 1986
Sektor Eier und Geflügelfleisch :	
ex 02.02 B I ex 02.02 B II d) ex 02.02 B II g) — frisch oder gekühlt	1. Juni 1986
ex 02.02 B I ex 02.02 B II d) ex 02.02 B II g) — gefroren 04.05 B I a) 1 04.05 B I b) 3 35.02 A II a) 1	1. Juni 1986

ANHANG II

A

1	2	3
Ausfuhr von	*Betreffende Erzeugnisse*	*Bestimmung*
Frankreich, Vereinigtes Königreich	Die in Anhang I genannten Erzeugnisse	Andere Mitgliedstaaten und Drittländer